

die Literaturübersetzer



Verband deutschsprachiger Übersetzer literarischer und wissenschaftlicher Werke e.V. /  
Bundessparte Übersetzer im Verband deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di

---

VDÜ – die Literaturübersetzer – Pressemitteilung [31.01.2012]

---

Achtung der Urheberrechte und angemessene Honorare:  
CEATL fordert Fairness im Umgang mit Literaturübersetzern

Drei Jahre nach seiner Basisstudie über die Einkommensverhältnisse der Literaturübersetzer in Europa hat der Europäische Rat der Literaturübersetzerverbände CEATL, in dem auch wir als VdÜ Mitglied sind, jüngst Grundregeln für einen fairen Umgang mit Literaturübersetzern veröffentlicht.

Aus der Erfahrung seiner 32 Mitgliedsverbände beklagt der CEATL neben der prekären Einkommenssituation eine weitgehende Missachtung der Rechte von Literaturübersetzern. Obwohl alle europäischen Länder die Berner Konvention unterzeichnet haben, in der Übersetzungen ausdrücklich als eigenständige literarische Werke anerkannt werden, gelten Literaturübersetzer in vielen Ländern nicht als Urheber. Diese Missachtung zeigt sich auch darin, dass ihr Name in bibliographischen Angaben, bei Lesungen und Veranstaltungen und deren Ankündigung oft nicht genannt wird, häufig auch nicht in den Medien (Presse, Rundfunk, TV) oder im Internet, und manchmal fehlen ihre Namen sogar in den übersetzten Werken selbst, in gedruckten wie in elektronischen Ausgaben.

Um diese Missstände zu beseitigen, haben sich die im CEATL zusammengeschlossenen Verbände auf ein Regelwerk von sechs Geboten verständigt, an die sich alle halten sollen, die mit dem Literaturübersetzen zu tun haben: Übersetzer, Verleger, Buchhändler, Veranstalter und Kritiker. Hier nachfolgend finden Sie diese „Hexalog“ genannten Grundregeln im Wortlaut.

Bitte tragen auch Sie dazu bei, einen fairen Umgang mit ÜbersetzerInnen in Europa zur guten Sitte zu machen, indem Sie über diese Regeln des CEATL berichten.

---

CEATL – Europäischer Rat der Literaturübersetzerverbände  
Hexalog oder Regeln für eine vorbildliche Praxis

Die Sechs Gebote des Fair-Play bei Literaturübersetzungen

#### 1. Rechteübertragung

Die Übertragung von Nutzungsrechten wird zeitlich begrenzt, und zwar auf höchstens fünf Jahre sowie auf die Dauer der Lizenzvereinbarung zur Nutzung des Originals und auf die darin übertragenen Rechte. Jedes übertragene Nutzungsrecht wird im Vertrag einzeln benannt.

## 2. Grundhonorar

Die Übersetzerin/Der Übersetzer bekommt ein angemessenes Honorar, das ihm ermöglicht, ein auskömmliches Leben zu führen und eine Übersetzung von guter literarischer Qualität abzuliefern.

## 3. Zahlungsfristen

Nach Unterzeichnung eines Übersetzungsvertrags erhält die Übersetzerin/der Übersetzer eine Vorauszahlung von mindestens einem Drittel des Grundhonorars. Der Restbetrag ist bei Ablieferung der Übersetzung fällig.

## 4. Veröffentlichungspflicht

Der Verlag veröffentlicht die Übersetzung zu dem im Vertrag vereinbarten Termin, spätestens aber zwei Jahre nach Ablieferung der Übersetzung.

## 5. Beteiligung

Die Übersetzerin/der Übersetzer wird an allen Verwertungen ihres/seines Werks, in welcher Form auch immer, angemessen beteiligt, und zwar ab dem ersten Exemplar.

## 6. Übersetzernamen

Als Autor der Übersetzung wird die Übersetzerin/der Übersetzer überall namentlich genannt, wo der Autor des Originals genannt ist.

\* \* \*

Link zum CEATL mit den englischen und französischen Fassungen des Hexalogs:  
<http://www.ceatl.eu/translators-rights/hexalogue-or-code-of-good-practice>)

Für Fragen:

Hinrich Schmidt-Henkel, 1. Vorsitzender VdÜ, Tel. 030 - 612 75 10,  
hschmidthenkel@aol.com  
Holger Fock, Vizepräsident CEATL, Tel. 07263 - 40 81 58, Fax - 40 81 59  
holger.fock@truetext.net

---

VdÜ Pressestelle  
c/o Maria Hummitzsch  
Holbeinstraße 37  
04229 Leipzig  
Tel. (0341) 9755833  
[presse@literaturuebersetzer.de](mailto:presse@literaturuebersetzer.de) - <http://www.literaturuebersetzer.de>